

Stellungnahme des VDAB e.V.

**zu dem Entwurf der Richtlinien des
GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

Sonja.Heitmann@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 27. Januar 2023

Stellungnahme des VDAB e.V. zu dem Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI.

Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) hält zum Teil den Ermessensspielraum für die Kostenträger bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für zu groß. Zudem sind die Verfahrensregelungen in der Praxis kaum umsetzbar, da die Pflegeeinrichtungen insbesondere in Bezug auf Nachweise und Abrechnungsmodalitäten in Verbindung mit den Fristsetzungen von ihren jeweiligen Energieanbietern und/ oder Vermietern abhängig sind. Aus diesem Grund möchten wir grundsätzlich darauf hinweisen, dass die Fristen auf Seite der zuständigen Pflegekasse im Bedarfsfall individuell gehandhabt werden sollten.

Zusätzlich muss in den Richtlinien die Möglichkeit der Antragstellung in Verbindung mit den Verfahrensregelungen für Pflegeeinrichtungen, die für die betriebene Immobilie einen Mietvertrag mit Warmmiete ohne eigens ausgewiesene Positionen für Wärmeenergie oder einen Pachtvertrag abgeschlossen haben, noch ergänzt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nummer 3 Abs. 7

In § 154 SGB XI hat der Gesetzgeber die Anspruchsberechtigung für Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom geregelt. Eine Verpflichtung zur Antragstellung hat der Gesetzgeber hierbei nicht vorgesehen. Zudem widerspricht die Verpflichtung auch der Kann-Regelung in Nummer 3 Abs. 1 sowie der Verpflichtung des Trägers zu bestätigen, dass die Mehrkosten nicht im vereinbarten Pflegesatz berücksichtigt sind. Die Verpflichtung zur Antragstellung muss demnach gestrichen werden.

Des Weiteren weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass insbesondere die Fristsetzung, die Ergänzungshilfe jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu beantragen für Pflegeeinrichtungen, die den tatsächlichen Energieverbrauch monatlich abrechnen, aufgrund der nachgelagerten Abrechnungsmodalitäten in der Regel nicht eingehalten werden kann.

Sofern die Pflegeeinrichtung ihre Jahresabrechnung für das Jahr 2023 erst nach dem 30. August 2024 erhält, muss eine Einreichung auch nach diesem Datum möglich sein. In den Richtlinien muss ein entsprechender Hinweis darauf erfolgen.

Nummer 5 Abs. 3

Der Nachweis, den nach dem 31.03. 2022 zugelassene Pflegeeinrichtungen von dem jeweiligen Energieversorger über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen, die die Pflegeeinrichtung bei einem Abschluss eines Energievertrags zum 15.02.2022 mit denselben Konditionen hätte monatlich zahlen müssen, ist aufgrund der notwendigen Kommunikation mit dem Energieversorger innerhalb der vorgegebenen Frist von 15 Tagen unmöglich. Auch wenn die Fristregelung durch den Gesetzgeber festgelegt wurde, weisen wir dringend darauf hin, dass hier im Einzelfall der entsprechende Nachweis von der Einrichtung nachgereicht werden können muss, sofern das Nichtvorliegen nicht durch die Pflegeeinrichtung verschuldet ist. Ein konkreter Hinweis hierzu sollte in den Richtlinien mit aufgenommen werden.

Nummer 5 Abs. 4

s. Anmerkungen zu Nummer 5 Abs. 3

Nummer 5 Abs. 7

Angesichts des umfangreichen Nachweisverfahrens erschließt sich regelungssystematisch und inhaltlich nicht, welche Unterlagen noch zusätzlich erforderlich sein sollten. Darüber hinaus ist die Regelung so allgemein gefasst, dass sie auch als Freibrief zu Anforderung von Unterlagen verstanden werden kann, die nichts mit dem Nachweis der Anspruchsberechtigung zu tun hat. Der Absatz ist demnach zu streichen.

Nummer 6 Abs. 1 Satz 3

Die Formulierung „...geltend gemacht werden“ ist missverständlich, da sie auch als Regelung zur Finanzierung der konkreten Maßnahmen verstanden werden. Als klarere Formulierung schlagen wir vor: *„Rückwirkend können Energieberatungen und hieraus resultierende konkrete Maßnahmen zur Umsetzung, welche ab dem Jahr 2022 durchgeführt wurden, als Nachweis für die Energieberatung herangezogen werden.“*

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.